



Legislativ- und
Verfassungsdienst

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2003-BG/42/153-2017

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 und das Verwaltungsstrafgesetz 1991 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BKA-601.468/0005-V/1/2017

Datum

14.06.2017

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

Telefon +43 662 8042-2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Das geplante Vorhaben - insbesondere die geplanten Änderungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - werden ausdrücklich begrüßt. Es wird ersucht, alles daran zu setzen, um dieses Vorhaben noch in der laufenden Gesetzgebungsperiode zu realisieren.

2. Zum Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008:

Zu Art III:

Es wird vorgeschlagen, in der Z 3 des Art III Abs 1 auch noch die Diskriminierungsgründe „Geschlecht“ und „sexuelle Orientierung“ aufzunehmen. Das Fehlen einer verwaltungsstrafrechtlichen Sanktion nach dem Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen für diese beiden Diskriminierungsgründe ist im Vergleich zu den von den bereits von der Z 3 erfassten Diskriminierungsgründen sachlich nicht gerechtfertigt.

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | Telefon +43 662 8042 0* | post@salzburg.gv.at | DVR 0078182

3. Zum Verwaltungsstrafgesetz 1991:

Zu den §§ 47 Abs 2, 49a Abs 1 und 50 Abs 1:

Für die Erlassung bzw das Inkrafttreten der in diesen Bestimmungen vorgesehenen Verordnungen durch die jeweiligen obersten Behörden fehlt es an zeitlichen Vorgaben bzw an den entsprechenden Übergangsbestimmungen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die ursprünglich von den Verwaltungsstrafbehörden erlassenen Verordnungen weitergelten, solange die obersten Behörden keine entsprechenden Festlegungen getroffen haben.

Im Interesse eines Österreich weiten einheitlichen Übergangs zu der neuen, von den entsprechenden Verordnungen geprägten Rechtslage sollten daher zeitliche Vorgaben bzw Übergangsbestimmungen getroffen werden.

Zu § 50:

1. Gemäß dem geplanten Abs 1 sind die Organe der öffentlichen Aufsicht unmittelbar kraft Gesetzes ermächtigt, mittels Organstrafverfügungen Geldstrafen einzuheben. Die zentrale Bestrebung, vom behördlichen Individualermächtigungserfordernis bei jedem einzelnen Aufsichtsorgan abzugehen, ist im Wesentlichen auf die Organe der Bundespolizei ausgerichtet. Diese stellen wohl die größte Gruppe der in Frage kommenden Organe der öffentlichen Aufsicht dar und sind durch ihre dienstrechtliche Zugehörigkeit zum Bundesministerium für Inneres hinsichtlich der Anwendung von Organstrafverfügungen auch bestens geschult.

2. Bei sonstigen Organen der öffentlichen Aufsicht, die durchwegs auf Grund eines individuellen behördlichen Aktes (insbesondere der Landesregierungen) zu solchen bestellt werden, ist eine entsprechende Schulung und organisatorische Abwicklung nicht zwingend vorgesehen, weil oft auch nicht mit der jeweiligen Tätigkeit als Aufsichtsorgan intendiert (z.B. Bestellung von Straßenaufsichtsorganen zur Regelung des Verkehrs). Da nach der geplanten Neuregelung jedes Organ der öffentlichen Aufsicht zur Einhebung von Geldstrafen mittels Organstrafverfügungen ermächtigt ist, ohne dass es eines weiteren behördlichen Aktes bedarf, wird zur Vermeidung von behördlicherseits unerwünschten Vorgängen, etwa der Einhebung von Organstrafverfügungsbeiträgen ohne Notwendigkeit bzw. ohne Willen der Behörde vorgeschlagen, die Behörde zu ermächtigen, bereits anlässlich der Bestellung einer (nicht dem Wachkörper Bundespolizei angehörigen) Person zum Organ der öffentlichen Aufsicht eine Einschränkung oder Ausschließung der Befugnis zur Einhebung von Geldstrafen mittels Organstrafverfügung vorzunehmen.

Es wird daher vorgeschlagen, eine diesbezügliche Bestimmung in den § 50 VStG aufzunehmen und diese Bestimmung wie folgt zu formulieren:

„(3a) Die Behörde, welche die Bestellung einer Person, die nicht zugleich ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes ist, zum Organ der öffentlichen Aufsicht vornimmt oder vorgenommen hat, kann, soweit sie dies für erforderlich erachtet

1. die Ermächtigung gemäß Abs 1 bereits anlässlich der Bestellung dieser Person zum Organ der öffentlichen Aufsicht ausschließen oder einschränken oder
2. die Ermächtigung gemäß Abs 1 nachträglich entziehen.“

(Alternativ wäre auch denkbar, die im ersten Satz des § 50 Abs 1 VStG enthaltene gesetzliche Ermächtigung auf die „Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes“ einzuschränken; in Bezug auf die sonstigen Organe der öffentlichen Aufsicht bliebe es diesfalls bei der geltenden Rechtslage.)

Zentral ist dabei, dass die Ermächtigung des oben vorgeschlagenen Abs 3a der „Behörde, welche die Bestellung einer Person (...) vornimmt oder vorgenommen hat“, zukommt, um hier Kasakaden von Entziehungen durch die Verwaltungsstrafbehörden - der im Abs 3 des § 50 verwendete Begriff der „Behörde“ wendet sich an die Verwaltungsstrafbehörden - zu vermeiden. In vie-

len Fällen erfolgt die Bestellung einer Person zum Organ der öffentlichen Aufsicht durch eine Zentralstelle - etwa der Landesregierung, einen Bundesminister oder eine Bundesministerin - mit einem die Zuständigkeitsbereiche von mehreren Verwaltungsstraßbehörden übergreifenden Tätigkeitsbereich (etwa im Fall von Sondertransportbegleitern oder von Naturschutzwacheorganen im Land Salzburg), weshalb in diesen Fällen auch eine der Ermächtigung zur Bestellung spiegelbildliche Ermächtigung zur Einschränkung/Entziehung begründet werden sollte.

3. Die im Abs 8 enthaltene Ermächtigung zur Einhebung des Strafbetrags in „bestimmten fremden Währungen“ ist unbestimmt und lässt offen, in wessen Zuständigkeit die Entscheidung über die Entgegennahme einer fremden Währung fällt - des Organs selbst oder der Dienstbehörde im Weisungsweg?

Es wird daher vorgeschlagen, diese Ermächtigung auf Währungen von Mitgliedstaaten der Europäischen Union einzuschränken.

4. Darüber hinaus ist unklar, wie die festgelegten Strafbeträge in eine fremde Währung umzurechnen sind. Dafür wird der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Devisenmittelkurs vorgeschlagen, der im Internet auf der Homepage der österreichischen Nationalbank unter der Adresse www.oenb.at abgerufen werden kann, was außerhalb der Geschäftszeiten des Kursreferats der Österreichischen Nationalbank, welche unter der Telefonnummer 01/404 20 4235 von Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie von 13:00 bis 15:00 Uhr Auskünfte zum aktuellen Devisenmittelkurs erteilt, von den jeweiligen Leitstellen sicher leicht bewerkstelligt werden kann.

Zu den §§ 49a und 50:

1. Die §§ 49a Abs 10 und 50 Abs 7a tragen der in den Erläuterungen dargestellten Intention nicht Rechnung: Es geht doch darum, dass auch fristgerechte Überzahlungen als fristgerechte Einzahlungen des Strafbetrags“ gelten und nicht mehr zur Einleitung eines Strafverfahrens führen sollen. Die §§ 49a Abs 10 und 50 Abs 7a ordnen dagegen an, dass ausschließlich im Fall einer Einstellung des Strafverfahrens nur Überzahlungen zurückzuerstatten sind, wobei im Fall einer Anonymverfügung ein Strafverfahren ja überhaupt noch nicht eingeleitet ist. Zumindest der geplante § 49a Abs 10 scheint daher davon auszugehen, dass auch im Fall einer fristgerechten Überzahlung ein Strafverfahren einzuleiten ist. (Nur am Rande: Warum ist bei Einstellung des Strafverfahrens dann nicht überhaupt der gesamte bereits einbezahlte Strafbetrag zurückzuerstatten?)

Es wird daher vorgeschlagen, in den §§ 49a Abs 10 und 50 Abs 7a die Wortfolge „nach Einstellung des Strafverfahrens“ entfallen zu lassen.

2. Eine allgemeine Bestimmung, wonach im Fall der Einstellung eines Strafverfahrens oder nach Eintritt der Strafbarkeits- oder Vollstreckungsverjährung allfällig bereits geleistete Strafbeträge zurückzuerstatten sind, wäre wünschenswert, um die Betroffenen von der Notwendigkeit eines Verfahrens gemäß Art 137 B-VG zu befreien.

3. Eine Verpflichtung zur Rückerstattung von irrtümlich, zu viel oder zu Unrecht geleisteten Zahlungen sollte nur dann Platz greifen, wenn der zurückzuerstattende Betrag eine bestimmte (Bagatell-)Grenze übersteigt, die in der Höhe der banküblichen Transaktionskosten festgelegt werden sollte. Gerade in den Fällen einer Anonymverfügung oder Organstrafverfügung ist es nicht einsichtig, warum der Rechtsträger der Behörde diese Kosten zu tragen hat, wenn sich der Bestrafte doch auch des behördlicherseits zugestellten oder ausgefolgten Zahlscheins bedienen kann, in dem der Strafbetrag in aller Regel bereits voreingetragen ist.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail
2. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail
3. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail
4. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail
5. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail
6. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail
7. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail
8. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail
9. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail
10. Parlamentsdirektion - Abteilung L 1.6 Parlamentarische Dokumentation, Archiv und Statistik, E-Mail
11. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail
12. Institut für Föderalismus, E-Mail
13. Abteilung 6 Infrastruktur und Verkehr, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20609-VRV/104/375-2017, Intern